

**Satzung der
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein
über die
Bildung eines Seniorenbeirats
vom 21. Januar 2000**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Ortsbürgermeister dem Gemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 50 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister. **Soweit** Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

76857 Gossersweiler-Stein, 21. Januar 2000

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Ausgefertigt:

Dr. Conrad

Ortsbürgermeister